

Anrechnungsstunden für das Lehrerkollegium

Die nachfolgende Information stellt den „Stellentopf“ dar, über den die einzelne Schule außerhalb des regulären Unterrichts verfügen und auf die das Kollegium Einfluss bei der Verteilung nehmen kann.

SchIPS – das Schulinformations- und Planungssystem des Schulministeriums

Wie ist die tatsächliche Personalausstattung meiner Schule? Wie viele Stunden stehen der Lehrerkonferenz für die Anrechnung von Sonderaufgaben zur Verteilung zur Verfügung, wie viele Stunden der Schulleitung für ihre Aufgaben? Gibt es Stunden für eine Vertretungsreserve? Diese und andere Fragen können mithilfe der sogenannten Schulmitteilung des Schulministeriums aus dem Programm SchIPS beantwortet werden.

SchIPS-Daten: Zugänglich für Lehrerrat und Lehrerkonferenz?

Im Schulgesetz §62 ist festgelegt, dass alle Mitwirkungsgruppen Anspruch haben auf erforderliche Informationen. Ebenso haben sie gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. §69 verpflichtet die Schulleiterin oder den Schulleiter, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Beschäftigten zeitnah und umfassend zu unterrichten. Damit ist es klar: Lehrerkonferenz und Lehrerrat haben das Recht, über die SchIPS-Daten informiert zu werden. Erforderlich sind diese Daten, weil die Lehrerkonferenz z.B. Beschlüsse zu allen Angelegenheiten treffen kann, die das Kollegium berühren.

Dateneinsicht und -information: Vereinbarungen beschließen

Wir empfehlen dringend durch einen Beschluss in der Lehrerkonferenz die Art und Weise der regelmäßigen Information durch die Schulleitung festzulegen.

Die Anrechnungsstunden der Lehrerkonferenz

Für die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen stehen jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlage

Grundlage für die Berechnung dieser Anrechnungsstunden (auch Entlastungsstunden genannt) ist die Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr.1).

Die Berechnung

Berechnet wird die Anzahl der Entlastungsstunden anhand der Grundstellen, die der Schule zur Verfügung stehen (Berechnung siehe VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, §2). Hinzu kommt bei Ganztagschulen der Ganztagszuschlag. Diese Stellen werden mit einem Faktor multipliziert, der allerdings für die einzelnen Schulformen bzw. -stufen höchst unterschiedlich ist. Zusätzlich können die Schulen für den Unterrichtsmehrbedarf schulformunabhängig über 0,4 Anrechnungsstunden je Stelle verfügen, die für sonderpädagogische Förderung zugewiesen werden.

Die Anrechnungsstunden sind vor Jahren erheblich gekürzt worden, obwohl ständig neue Aufgaben und Belastungen dazu gekommen sind.

Die Werte der einzelnen Schulformen

- 0,5 Std. Primarstufe
- 0,6 Std. Hauptschule
- 0,5 Std. Real-/Sekundar-/Gesamtschule/Gymnasium Kl. 5-10
- 1,2 Std. Gymnasium/Gesamtschule Kl. 11-13
- 1,0 Std. Weiterbildungskolleg
- 0,5 Std. Berufskolleg (Berufsschule)
- 1,0 Std. Berufskolleg (Fachschule)
- 1,2 Std. Berufskolleg (Berufsfachschule, Fachoberschule)
- 0,4 Std. Förderschule /Klinikschule

Beispielrechnung Grundschule:

15 (Grundstellen) x 0,5 (Faktor Grundschule) = 7,5 Anrechnungsstunden (à 45 min)

Beispielrechnung Gesamtschule:

40 Grundstellen SEK I x 0,5 = 20,0
33 Grundstellen SEK II x 1,2 = 39,6
59,6 Anrechnungsstunden (à 45 min)

Die Verteilung der Anrechnungsstunden

Über die Grundsätze der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters oder der Schulleiterin. Eine gleichmäßige Verteilung auf

kurz & knapp

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

alle Kolleg*innen ohne Kopplung an bestimmte Aufgaben ist dabei unzulässig. Sollte die Schulleitung keine Initiative entfalten, Grundsätze zu beschließen, muss die Lehrerkonferenz einen entsprechenden Beschluss zur Vorlage eines Grundsatzes fassen.

Aufgaben, die in der Regel angerechnet werden

Für die Inanspruchnahme von Anrechnungsstunden müssen besondere Gründe vorliegen (z.B. Korrekturfächer, Sammlungsleitung, Betreuung ausländischer Schülerinnen und Schüler, Mitglied im Lehrerrat, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen). Zu beachten ist, dass Kolleg*innen mit Beförderungsamts keine Anrechnungsstunde erhalten können für die Tätigkeiten, für die sie befördert wurden. Für Aufgaben, die die Schulleitung auf Lehrkräfte übertragen hat (z.B. Erstellung von Vertretungsplänen, Stundenplanaufgaben), müssen Stunden aus der Leitungszeit der Schulleitung zur Verfügung gestellt werden.

Bedenkenswert: Häufig werden Kolleg*innen erst für eine Aufgabe entlastet und irgendwann auf eine Stelle des 1. Beförderungsamtes befördert. Damit dies berücksichtigt werden kann, sollten nach einer Beförderung die Entlastungsstunden im Kollegium überprüft werden, wenn Entlastungsstunden verteilt wurden für eine Aufgabe, für die die Beförderung ausgesprochen wurde.

Zusatzinformation: Zum Schutz der beförderten Kolleg*innen vor zusätzlicher Aufgabenfülle gibt es beispielsweise für die Gesamtschulen zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Personalrat eine Absprache. Danach soll die Beförderung auf das erste Beförderungsamts nach A13/EG 13 nicht mehr als **ca. eine Stunde aufgabenbezogene Zusatzarbeit** in der Woche und die Beförderung auf das erste Beförderungsamts nach A14/EG14 nicht mehr als **ca. zwei Stunden aufgabenbezogene Zusatzarbeit** in der Woche bedeuten.

Aufgaben, die bei anderen „Töpfen“ angerechnet werden

Die Leitungszeit für die Schulleitung (BASS 11-11 Nr. 1), Tätigkeit der Fachleiter*innen (Zuweisung Bezirksregierung), Fachberater*innen (Zuweisung Bezirksregierung, Schulamt), SV-Verbindungslehrer*innen (BASS 17-51 Nr.1), Personalräte (LPVG), für Betreuung der LAA (OVP §11 (6) und Praxissemesterstudierende (BASS 20-02 Nr. 20 Nr. 5 (12) erfolgt durch besondere Zuweisungen und wird nicht aus diesem Topf gespeist.

Beispiele für die Verteilung von Anrechnungsstunden

Eine Beispielgesamtschule mit 53 Anrechnungsstunden verteilt diese Stunden z.B. so:

- 25 Stunden zur Korrektorentlastung
- 5 Stunden für den Lehrerrat
- 6 Stunden für die Sammlungsleitung der NW und Sport
- 1 Stunde für die Gleichstellungsbeauftragte
- 4 Stunden besondere Projekte für den Schüleraustausch
- 5 Stunden für die digitale Unterstützung des Kollegiums
- 7 Stunden für die Fachkonferenzvorsitzenden

Dieses Beispiel verdeutlicht den Mangel der Anrechnungsstunden der Schulen. Selbst große Systeme sind chronisch unterfinanziert und brauchen eine auskömmliche Finanzierung. Eine Schule sollte sich nicht entscheiden müssen, ob sie die Kolleg*innen lieber für die digitale Unterstützung oder für Korrekturen entlastet.

Forderung der GEW

Eine Verdopplung der Anrechnungsstunden für die vielfältigen Zusatzaufgaben in Schulen ist seit langem überfällig.

Die GEW fordert außerdem zusätzliche Stellenkontingente für Entlastung z.B. für Lehrerratsmitglieder und Ansprechpartner*innen für Gleichstellung und für die Betreuung von Seiteneinsteiger*innen.